

31.05.02

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Erleichterung des Marktzugangs im Luftverkehr

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 14/9058 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Marktzugangs im Luftverkehr
– Drucksache 14/8730 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

1. In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 29d Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Lebensgefährten“ ersetzt.“

2. In Nummer 10 Buchstabe b wird das Wort „Personalaufwandes“ durch das Wort „Verwaltungsaufwands“ ersetzt.

Fristablauf: 21.06.02

Erster Durchgang: Drs. 113/02

...

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

1. In Artikel 2 wird vor der Nummer 1 folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Dem § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) richtet sich

1. bei Flugzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen eingesetzt werden, nach den Bestimmungen der JAR-OPS 1.175 ff. der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in deutscher Übersetzung bekannt gemachten Fassung (JAR-OPS 1 deutsch) vom 4. August 1998 (BANz. Nr. 181a vom 26. September 1998), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BANz. S. 21226);
2. bei Hubschraubern, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen eingesetzt werden, nach den Bestimmungen der JAR-OPS 3.175 ff. der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in deutscher Übersetzung bekannt gemachten Fassung (JAR-OPS 3 deutsch) vom 4. August 1998 (BANz. Nr. 182a vom 29. September 1998).““

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)

1. In Artikel 3 ist vor der Nummer 1 folgende neue Nummer 1 einzufügen:

„1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- | | | | |
|--|-------|-----|---------------|
| „1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 20 Abs. 4 LuftVG i.V.m. VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 1 LuftVZO) | 205 | bis | 5.113 Euro |
| 2. Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 4 LuftVZO i.V.m. JAR-OPS 1.175 ff. deutsch, JAR-OPS 3.175 ff. deutsch) | 1.023 | bis | 15.339 Euro““ |

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.